

Geschichte

Vom Abdecker zur Umsatzsteuer

Die Geschichte der Tierkörperbeseitigung im Wandel der Zeit

(N) Verfolgt man die Geschichte der Tierkörperbeseitigung über die Jahrhunderte, so stellt man einen Wandel von ausschließlich seuchenhygienischen Fragestellungen zu wichtigen finanztechnischen fest. War es früher Aufgabe der Tierkörperbeseitigung, Mensch und Tier vor Gefahren zu schützen, so scheint es heute so, als sei das Hauptproblem der Tierkörperbeseitigung die korrekte Bemessung der Umsatzsteuer auf die Entsorgung von verendeten Tieren.

Der nachfolgende Bericht enthält eine gedrängte chronologische Zusammenstellung der Meilensteine der Tierkörperbeseitigung mit dem Ergebnis, dass die geordnete Durchführung dieser Aufgabe seuchenhygienisch unstreitig ist und sich heute viele andere Fragen stellen.

Erste Erwähnungen finden sich im **12. / 13. Jahrhundert**, in denen vom Wasenmeisterei- und Abdeckergewerbe die Rede ist. Mit der Beseitigung gefallener Tiere wurden Scharfrichter beauftragt.

Gefallene Tiere wurden enthäutet („abgedeckt“), die Häute genutzt und die Kadaver auf den Wasenplätzen der Fäulnis und aassfressenden Tieren überlassen. Mit den speziellen Plätzen, die hierfür vorgesehen waren, ist schon das Prinzip zu erkennen, verwesende Organismen von den Wohnsiedlungen fern zu halten.

Eine erste Abdeckerei bestand nachweislich im **14. Jahrhundert** in Hamburg. Hinweise darauf findet man noch 200 Jahre später, wonach die Abdeckerei in Hamburg dem für die Gerichtsvollstreckung angestellten Fron übertragen wurde. Diese Übertragung führte zu der Bezeichnung Fronerei.

1639 / 1648 wurde aus dem Herzogtum Oldenburg die Einrichtung privilegierter Halbmeistereien berichtet. Halbmeistereien waren dem Scharfrichter nachgeordnet.

Halbmeister hatten Anspruch auf die vollständigen Tierkörper aller in einem bestimmten Bezirk anfallenden großen Tierkörper mit Ausnahme von Seuchentierkörpern. Sie durften die Tierkörper bestmöglichst verwerten, z.B. die Felle und Häute für Lohngerber, die Schweife und Mähnen von Pferden für die Fischnetzherstellung, Sehnen und Flechsen (getrocknetes Muskelfleisch) zum Kochen von Tischlerleim, Harnblasen für die Tabaksbeutelherstellung, Fett für die Seifensiedereien und die übrigen Materialien zum Kochen mit anschließender Verwertung als Futter- und Düngemittel.

Die Redaktion dankt der Geschäftsführerin der Niedersächsischen Tierseuchenkasse, *Dr. Uta Flebbe*, für die Zusammenstellung der Daten der Tierkörperbeseitigung und für die Überlassung des Materials, das mit Hilfe der Redaktion noch um weitere Informationen aus der Zeit ab 1990 ergänzt wurde. Die hier berichtete Chronologie erhebt nicht den Anspruch, vollständig zu sein. Ihr liegen keine eigenständigen Recherchen zugrunde. Dennoch ist die Zusammenstellung der Daten eine Leistung, die nicht in Akten verstauten darf.

Die Redaktion

Neben diesen Rechten sind in der Zeit von **1680 bis 1711** vier preußische Edikte zu vermerken, nach denen die Tierbesitzer verpflichtet wurden, alles „abstehende und umgestandene Vieh“ zur Abholung beim Abdecker anzumelden (Zwangs- und Bannrecht). In einem weiteren preußischen Edikt von **1733** wurde Berufsbekleidung für den Abdecker vorgeschrieben.

Nach einer Veröffentlichung der Kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer vom **29. April 1772** hatte jeder Tierbesitzer alle gefallenen und für „unrein befundenen“ Tiere mit Ausnahme der an Rinderpest erkrankten Tiere gegen ein Entgelt dem Abdecker seines

Bezirktes anzumelden. Dies galt offensichtlich nicht nur für verendete Tiere. Vielmehr waren auch „zur ferneren Arbeit gänzlich untauglich gewordene Tiere“ kostenlos an die Abdecker abzugeben (Abdeckereiprivileg).

Diese Privilegien galten in Brandenburg, Pommern, Mecklenburg, Sachsen, Schlesien, Hannover und Hessen-Nassau. Privilegierten Abdeckern wurden Bezirke zugewiesen, in denen kein anderer Abdecker tätig werden konnte. Sie galten auch noch, wenn die Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wurde.

Am **7. September 1811** unterwarf das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse im Gewerbe die Abdecker den Gewerbetreibenden. Damit verloren diese das Stigma der Unehrenhaftigkeit. Zum Teil musste für den Gewerbeschein Sachkunde nachgewiesen werden, zum Teil war die Zahlung der Gewerbesteuer Voraussetzung. Mit der preußischen Gewerbeordnung vom **17. Januar 1848** wurden die Abdeckereien als gewerbliche Anlagen erfasst, für deren Betrieb eine besondere polizeiliche Genehmigung benötigt wurde.

Mit dem Gesetz betreffend die Regulierung des Abdeckereiwesens vom **31. Mai 1858** wurden Zwangs- und Bannrechte zum Teil aufgehoben.

1859 wurde im Herzogtum Oldenburg das Halbmeistertum abgeschafft. Nunmehr hatte jeder Tierbesitzer das Recht, seine gefallenen Tiere „abzuledern“ und den Tierkörper auf seinem Gelände oder einem von der Gemeinde dafür vorgesehenen Platz zu vergraben.

Mit der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom **26. Juli 1900** wurde die polizeiliche Genehmigungspflicht der Anlagen beibehalten, der Sachkundennachweis gestrichen und erstmals der Begriff „Tierkörperbeseitigungsanstalt“ (TKBA, TBA) statt Abdeckerei verwendet.

Im gleichen Jahr sah das Rinderpestgesetz des Norddeutschen Bundes, das ab **1. Januar 1872** für das gesamte

Deutsche Reich galt, vor, dass die unschädliche Beseitigung an Rinderpest erkrankter Tiere durch Vergraben zu erfolgen habe. Die Gruben mussten so tief angelegt werden, dass die Erde die Kadaver mindestens zwei Meter hoch bedeckte.

Im Jahr **1878** forderte der Deutsche Veterinärerrat die Regulierung des Abdeckereiwesens mit folgenden konkreten Vorgaben: gesetzliche Regelung für die unschädliche Beseitigung tierischer Kadaver und deren Teile, unschädliche Beseitigung durch chemische Behandlung mit Schwefelsäure oder Natronlauge oder mit hohen Hitzegraden durch Kochen oder Verbrennen sowie Zulassung des Vergrabens nur noch dann, wenn eine Verarbeitung nicht anders möglich war. Man wollte das Verfüttern oder den Verkauf des Fleisches von Tierkadavern verhindern.

Mit dem Erlass des Gesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen – Viehseuchengesetz – vom **23. Juni 1880** wurde dann bestimmt, dass die Kadaver gefallener oder getöteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere sofort unschädlich beseitigt werden mussten. Eine Abhäutung der Tiere wurde verboten. Gleiches galt für die Beseitigung der an Tollwut und an Rotz erkrankten Tiere.

Der Deutsche Landwirtschaftsrat befasste sich insbesondere in den Jahren **1880, 1881 und 1898** mit Fragen zur Regelung des Abdeckereiwesens. In seinen Vorschlägen ist das Prinzip der Einzugsbereiche und der Zuständigkeit der öffentlichen Polizei zu erkennen.

Konkret schlug der Landwirtschaftsrat vor, dass Gemeinden vorschriftsmäßig beschaffene und ausgestattete Wasenplätze einrichten und Abdecker einstellen sowie Abdeckereianstalten einrichten sollten, in denen es mittels thermochemischer Apparate zu einer zuverlässigen Abtötung von Krankheitserregern kam und die übrigen Kadaver und Kadaverteile nutzbringend verarbeitet werden sollten.

1882 erhielt ein Abdecker in Hamburg Gehalt (3.168,- Mark / Jahr) und freie Wohnung vom Staat. Er musste dafür Gebäude und Betriebseinrichtungen unterhalten und erforderliches Personal sowie Inventar stellen. Seine Tätigkeit wurde durch die Polizeibehörde überwacht. Er durfte die Kadaver ohne Gegenleistung ausnutzen.

Bis **Mitte des 19. Jahrhunderts** wurden vor allem Häute und Felle genutzt, bevor es zum Auskochen der Tierkörper und der Tierkörper Teile am offenen Kessel kam. Das Fett wurde abgeschöpft und in der Regel technisch verwendet.

Dann ging man zur Dämpfung der Tierkörper und ihrer Teile in geschlossenen Behältnissen, sogenannten Digestoren, über. Digestoren arbeiteten mit Dampfeinleitung unter atmosphärischem Druck bei einer Temperatur von 120 bis 140 °C. Sie brachten Leimbrühe, zersetzte Fleisch- und Knochenmasse und große Knochen hervor. Für die Leimbrühe sowie Fleisch- und Knochenmasse gab es zunächst keine Verwendung. Erst später erfolgte die Abgabe an Düngerefabriken. Knochen wurden verkauft.

1894 wurde in Hamburg das System Podewils eingeführt. Dabei handelte es sich um einen Apparat, der als „Hockdruckdämpfer, Trockenapparat und Pulverisierungsmaschine“ arbeitete. Mit ihm war erstmals eine Eindämpfung der Leimbrühe sowie der Fleisch- und Knochenmasse möglich. Es kam zur Produktion der ersten, unvollständig entfetteten Tierkörpermehle. Ein Apparat konnte mit 2.000 kg, maximal 3.000 kg Rohware beladen werden. Der Kochprozess dauerte vier bis fünf Stunden, der Trocknungsprozess sechs Stunden.

In der Abdeckerei in Hamburg wurden **1894** insgesamt 648 to Tierkörper sowie Tierkörper Teile verarbeitet und daraus 60,5 to Fett und 161,3 to Tiermehl erzeugt.

Mit dem Gesetz betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau – Fleischbeschaugesetz – vom **3. Juni 1900** durfte Fleisch, dessen Untauglichkeit sich bei der Untersuchung ergeben hatte, als Nahrungs- oder Genussmittel für Menschen nicht in den Verkehr gebracht werden. Soweit eine Verwendung zu anderen Zwecken nicht zugelassen wurde, war das Fleisch von der Polizeibehörde in unschädlicher Weise zu beseitigen. Schlachthauszwang und Fleischbeschau führten daher Ende des 19. Jahrhunderts dazu, dass von den Abdeckern nicht nur Tierkörper, sondern auch Konfiskate zu verarbeiten waren.

Um **1906** hatte sich neben dem System Podewils noch das System Hartmann etabliert. Dabei handelte es sich um einen Hochdruckdämpfer, der mit einem Doppelmantel versehen war.

Am **17. Juni 1911** wurde erstmals ein eigenes Gesetz verabschiedet, das Gesetz betreffend die Beseitigung von Tierkadavern – Tierkadavergesetz.

Es benannte die Verfahren für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern. Dazu zählten das Vergraben, die Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichteile), die trockene Destillation und das Verbrennen sowie die chemische Behandlung bis zur Auflösung der Weichteile.

Erzeugnisse des Nassverfahrens waren Tiermehl, Tierfett und Leim. Sie konnten als Futtermittel für Tiere, Düngemittel oder in anderer Weise verwendet werden, nicht jedoch zum Genuss für Menschen.

In der Begründung zum Tierkadavergesetz wurde den Bundesstaaten empfohlen, die Kadaverbeseitigung öffentlich-rechtlichen Verbänden als Aufgabe zu übertragen. Das Gesetz beschränkte sich also auf die Pflicht zur unschädlichen Beseitigung und die dafür zugelassenen Verfahrensarten. Im Übrigen ermächtigte es die Bundesstaaten, alles Weitere in eigener Zuständigkeit zu regeln.

Mit einer Verfügung des württembergischen Innenministeriums betreffend die Beseitigung von Tierkadavern vom **31. Juli 1917** wurden in Württemberg und Hohenzollern fünf staatliche Tiermehlfabriken mit festen Anlieferungsbezirken geschaffen.

Nach dem **Ende des 1. Weltkriegs** ging die Anlieferungsmenge an Abdeckereien / Tiermehlfabriken auf etwa zehn Prozent der Menge vor Ausbruch des Krieges zurück. Es war für die Tierbesitzer gewinnbringender geworden, Tierkörper zu enthäuten und die Kadaver zu vergraben oder das Fleisch zu verfüttern.

Mit einer Reichsverordnung vom **4. Mai 1920** betreffend die Vergütung für die an Abdeckereien überlieferten Tiere und Tierkörper Teile wurden die zuständigen Landesbehörden ermächtigt, Vergütungen vorzuschreiben und deren Höhe festzusetzen.

In Bezirken mit privilegierten Abdeckereien sollte davon allgemein Gebrauch gemacht werden. In Bezirken mit konzessionierten Abdeckereien sollte über die Höhe der Entschädigung zunächst verhandelt werden.

Die Vergütung der Tierbesitzer war durch die Aufgabenträger festzusetzen. Vergütungen waren nur für solche Tierkörper zu gewähren, die in einer TBA unschädlich beseitigt und zu wirtschaftlich verwertbaren Erzeugnissen verarbeitet wurden. Im Jahr 1939 wurden diese Privilegien und Vergütungen aufgehoben (siehe unten).

Am **28. März 1928** kam es zu einem Ergänzungsgesetz zum preußischen Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz mit Ausführungsbestimmungen am **16. Oktober 1929**. Danach konnten die Viehseuchenfonds der Provinzialverbände, die Umlagen bei den Tierhaltern erhoben, zur Kostentragung bei der Verarbeitung und Verwertung der an ordnungsgemäß betriebene TBAs abgelieferten Tierkörper herangezogen werden. Solchen Verbänden waren Zuschüsse aus der Staatskasse zu gewähren.

Zum Stichtag **25. Oktober 1934** gab es im Reichsgebiet 418 thermische Anlagen mit Einrichtungen zur unschädlichen Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen, 418 Wasenmeistereien und 7.224 gemeindliche Verscharrungsplätze. **1936** gab es 186 Abdeckereien mit Privileg, von denen 45 stillgelegt waren. Insgesamt 158 davon befanden sich in Preußen, von denen 39 stillgelegt waren. Ursachen für die

Stilllegung waren Preisverfall, Verschuldung sowie fehlende Erneuerung von Maschinen und Geräten.

Mit dem Tierkörperbeseitigungsgesetz vom **1. Februar 1939** wurden die bisherigen Regelungen aufgegriffen, vereinheitlicht und mit den modernen Aspekten der Tierkörperbeseitigung zusammengefasst.

Durch das Gesetz wurde die unschädliche Beseitigung der Tierkörper und Tierkörperteile in Tierkörperbeseitigungsanstalten als Aufgabe der Städte und Landkreise definiert. Es wurde vorgeschrieben, dass die unschädliche Beseitigung durch hohe Hitzegrade so vorzunehmen sei, dass die Erreger übertragbarer Krankheiten abgetötet werden. Dabei sollten für die Wirtschaft verwertbare Erzeugnisse gewonnen werden. Die Gewinnung von Erzeugnissen zum Genuss vom Menschen war verboten.

Damit wurde erstmals eine Sterilisation und schonende Behandlung von Eiweiß und Fett vorgeschrieben. Dies wurde durch die Einführung eines trockenen Verfahrens, d.h. der Aufschließung des Rohmaterials durch indirekten Dampf mit anschließendem Trocknen und Entfetten der Gesamtmasse erreicht. Dadurch erhöhte sich die Ausbeute an Tiermehl um die im Nassverfahren mit der Leimbrühe entfernten

festen Stoffe. Der Anstoß zur Änderung des Nassverfahrens kam aus dem Ausland. Es war in den USA als „dry rendering“ bekannt.

Die Anfallbezirke der TBAs waren nach dem Reichstierkörperbeseitigungsgesetz nach Viehdichte, Verkehrsverhältnissen und dem Konfiskatanfall aus Schlachthöfen so zu bemessen, dass die Wirtschaftlichkeit und der ununterbrochene Betrieb der TBA gewährleistet waren. Als Erzeugnisse wurden Tiermehl und technische Fette gewonnen. Sie mussten frei von Krankheitserregern sein. Tiermehl durfte nicht mehr als 10% Fett, musste aber mindestens 50% Protein aufweisen, davon 85% verdaulich. Das Fett musste eine helle Farbe haben und zu mindestens 97% verseifbar sein.

Die Städte und Landkreise (Aufgabenträger) konnten die TBA entweder selbst betreiben oder durch vertraglich verpflichtete Unternehmer betreiben lassen.

Den Tierbesitzern wurde die Pflicht auferlegt, die Beseitigung unverzüglich anzuzeigen. Als Anreiz dafür wurde bestimmt, dass den Tierbesitzern eine Vergütung zu zahlen sei, die zwei Drittel des Hautwertes nicht übersteigen sollte. Ziel war es, einen finanziellen Anreiz für die unverzügliche



KÖPF Fahrzeugbau GmbH

Sonderfahrzeugbau in Perfektion

- Dynamische Schüttungswaagen
- AKTIV Kohlefilter für Geruchsschutz
- von 6 – 36 cbm Behältervolumen
- von 8 – 40 t zul. Gesamtgewicht
- Schüttungen am Heck oder in diverse Kammern von 800 kg – 1500 kg Tragkraft
- BAM Abnahme

Aufbauten für die Entsorgung von Tierischen Nebenprodukten & Sonderabfällen



Anmeldung verendeter oder getöteter Tiere zu schaffen. Die TBA hatte dafür zu sorgen, dass Tierkörper und Tierkörperteile „bald möglichst“, Großtierkörper möglichst innerhalb von 24 Stunden, nach der Anmeldung abgeholt wurden.

Es war schon damals absehbar, dass die Kosten der Tierkörperbeseitigung nicht unbedingt aus den Erlösen gedeckt werden konnten. Deshalb sah das Tierkörperbeseitigungsgesetz vor, dass Städte und Landkreise mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden den nicht aus Einnahmen gedeckten Aufwand für den Betrieb einer TBA auf die Tierbesitzer umlegen konnten. Die Umlage sollte nur zur Deckung des laufenden Zuschussbedarfs einschließlich des Schuldendienstes erhoben werden und nicht für die Errichtung, den Um- und Ausbau von TBAs. Sie konnte auf Pferde- und Rinderhalter beschränkt werden und sollte maximal 0,20 RM für über ein Jahr alte Tiere betragen. Sie war zusammen mit den Beiträgen der Tierbesitzer von den Provinzialverbänden / Tierseuchenkassen zu erheben. Auf Antrag konnten aus dem Beitragsaufkommen der Tierbesitzer Zuschüsse zur Deckung des nicht gedeckten Betriebsaufwandes der TBAs gewährt werden.

Das Reichtierkörperbeseitigungsgesetz ließ die bereits bestehenden Regelungen unberührt, so dass es drei Arten von Tierkörpern gab: gewöhnliche Tierkörper nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz, Seuchentierkörper nach dem Rinderpest- und Viehseuchengesetz und genussuntaugliche Tierkörper nach dem Fleischbeschauengesetz.

Mit der 1. Durchführungsverordnung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom **23. Februar 1939** wurden die technischen Details geregelt.

So wurde u.a. vorgegeben, dass Tierkörper und Tierkörperteile bis zum Zerfall der Weichteile zu dämpfen und mindestens 30 Minuten lang auf 130° C zu erhitzen seien. Bei Anwendung einer höheren Temperatur konnte die Erhitzungsdauer bis auf 20 Minuten verkürzt werden. Damit wurden erstmals die Anforderungen an ein Drucksterilisationsverfahren beschrieben.

Die erste Durchführungsverordnung enthielt die wichtigsten Ausführungs Vorschriften. Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb einer TBA konnten darin nicht unter-

gebracht werden und waren der 2. Durchführungsverordnung vom **17. April 1939** vorbehalten.

Nach Schätzungen wurde 1939 im Reichsgebiet etwa die Hälfte des anfallenden Materials in TBAs verarbeitet. Daraus wurden 12.000 to Tiermehl und 7.000 to Tierfett gewonnen. Mit der durch die Gesetzesänderungen angestrebten möglichst vollständigen Erfassung des anfallenden Materials sollte eine Erzeugung von über 40.000 to Tiermehl und über 15.000 to Tierfett erreicht werden.

Nach dem Zweiten Weltkrieg galt das (Reichs-)Tierkörperbeseitigungsgesetz zunächst weiter.

In der DDR wurde am **22. März 1951** die Verordnung über die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen erlassen. Danach waren sämtliche mit dem Abtransport verbundenen Kosten von der TBA zu tragen. Diese war darüber hinaus verpflichtet, den Ablieferern von Tierkörpern einen Preis zu zahlen, der nicht weniger als zwei Drittel des Wertes der Haut des abgelieferten Tieres betrug. Mit Durchführungsbestimmungen vom **10. Mai 1951** bekam der Tierbesitzer das Recht zugesprochen, mit der Übergabe der Ablieferungsbescheinigung eine Wertmarke zu erhalten, welche ihn zum Bezug von je 5 kg Eiweißkonzentrat / 100 kg Tierkörpergewicht berechnete.

Am **21. November 1953** erließ das Bundeswirtschaftsministerium die Verordnung PR Nr. 30 / 53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen mit den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP). Vermutlich dachte damals noch niemand daran, welche Bedeutung diese Verordnung rund 50 Jahre später für die Tierkörperbeseitigung bekommen sollte.

Am **27. März 1954** wurde durch das Hessische Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz die Hessische Tierseuchenkasse als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Landes errichtet.

Es wurde vorgesehen, dass eine Entschädigung für die an TBAs abgelieferten Tierkörper geleistet werden sollte. Für die Tierbesitzer sollte ein Anreiz geschaffen werden, alle gefallenen Tierkörper gegen die Erstattung eines angemessenen Preises für die Häute an TBAs abzuliefern.

Damit sollte nicht nur der Seuchenschleppung vorgebeugt, sondern

die Gewinnung wirtschaftlicher Werte durch Fleischmehl, industriell verwertbare Tierfette und Häute geschaffen werden. Die Entschädigung erfolgte nach Durchschnittswerten, die von der Hessischen Tierseuchenkasse festgelegt wurden. Grundlagen dafür waren jeweils die amtliche Häutenotierung, Wollnotierung und die Notierung von Schlachtschweinen.

Das Land Hessen erstattete zu einem Drittel die Vergütungen an die Tierbesitzer. Die Zahlungen der Häutenotierung führten bei den 18 1953 in Hessen bestehenden TBAs zu Steigerungen des Rohmaterials von 10 bis 28%.

Mit dem ersten Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz vom **23. Dezember 1958** traten die vier Ausführungsgesetze in Hannover, Braunschweig, Schaumburg und dem Herzogtum Oldenburg von 1911 / 1912 außer Kraft. Mit der Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom **8. November 1965** wurde die Niedersächsische Tierseuchenkasse als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

Am **6. September 1975** wurde das Tierkörperbeseitigungsgesetz des Bundes erlassen. Es übernahm die bewährten Grundsätze des (Reichs-) Tierkörperbeseitigungsgesetzes von 1939 und brachte das Gesetz auf den aktuellen Stand.

Weiterhin waren die nach Landesrecht zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts verpflichtet, die auf ihrem Gebiet anfallenden Tierkörper, Tierkörperteile und tierischen Erzeugnisse zu beseitigen. Nach den Landes-Ausführungsgesetzen waren dies in der Regel die Landkreise und kreisfreien Städte als Beseitigungspflichtige. Sie konnten sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen. Die Regelung der Einzugsbereiche war den Ländern überlassen, die hierzu Pläne aufstellen konnten. Auch die Frage, inwieweit und in welchem Umfang Entgelte zu gewähren oder zu entrichten waren, war den Ländern überlassen.

Mit der Verordnung über Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen (Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung) vom **1. September 1976** wurden Einrichtung und Betrieb von TBAs geregelt.

Die wesentlichen Anforderungen waren die Einrichtung einer reinen und unreinen Seite, die Regelung von Desinfektionen, Schutzkleidungen und notwendigen Aufzeichnungen sowie der Betrieb von Sammelstellen.

Herzstück der Verordnung war die Regelung des Drucksterilisationsverfahrens für das TBA-Pflichtmaterial. Es war bei mindestens 133 °C für mindestens 20 Minuten zu sterilisieren, was bei Luftabschluss zu einem Druck von 3 bar führte.

Mit der Wiedervereinigung Deutschlands stellte sich 1990-1992 die Aufgabe, die in der DDR bestehenden TBAs zu integrieren. Auf dem Gebiet der ehemaligen DDR gab es 53 TBAs mit einem gesamten Rohwarenaufkommen von 400.000 to / Jahr. Es war klar, dass dieses Rohwarenaufkommen nicht zu halten sein würde. 1993 wurden in der ehemaligen DDR noch rund 200.000 to / Jahr verarbeitet.

In der ehemaligen DDR wurde ein in den siebziger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts von den Universitäten Rostock und Leipzig entwickeltes Verfahren angewandt, wonach in den TBA-

en ein Flüssigfutterprodukt, die sogenannte Eiweißmischsilage, hergestellt wurde. Es handelte sich um ein konserviertes, emulsionsartiges Futtermittel, das vorwiegend in der Schweinemast eingesetzt wurde.

1991 wurde das sogenannte „Böckenhoff-Gutachten“ erstellt. Es handelte sich um ein Gutachten des Instituts für Agrarpolitik und landwirtschaftliche Marktlehre der Universität Stuttgart-Hohenheim, mit dem wissenschaftlich ermittelt werden sollte, welche Verarbeitungskapazitäten in den neuen Bundesländern nach der Wiedervereinigung benötigt wurden. Darin wurde definiert, dass eine TBA im Normalbetrieb die übliche Kapazität an fünf Werktagen im Zwei-Schicht-Betrieb ableisten sollte. Die übrige Kapazität, also die dritte Schicht sowie Sonn- und Feiertage, dienten der Seuchenreserve, d.h. dem im Tierseuchenfall zusätzlich anfallenden Rohmaterial.

Mit dem **27. November 1990** erließ die EU erstmals harmonisierte Regeln zu Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen. Mit der Richtlinie des Rates 90 / 667 / EWG zum Erlass veterinär-

rechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs erließ sie erste Vorgaben zu einer EU-harmonisierten Tierkörperbeseitigung, wobei zwei unterschiedliche Denkweisen aufeinander trafen.

Die Deutschen und hier insbesondere der Verband Fleischmehlindustrie e.V. versuchten ihre Auffassung durchzusetzen, dass Tierkörperbeseitigung und auch die Beseitigung von Schlachtabfällen zunächst einmal eine seuchenhygienische Aufgabe zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sei. Schließlich konnte man auf eine Jahrhunderte lange Erfahrung mit der Organisation der Tierkörperbeseitigung zurückgreifen.

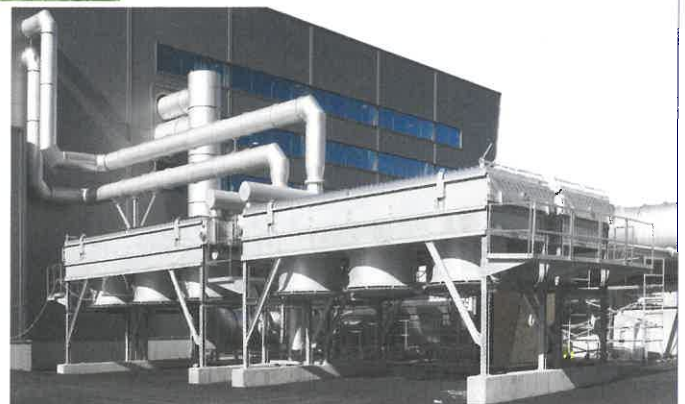
Demgegenüber standen Auffassungen anderer EU-Mitgliedstaaten, die zunächst einmal die wirtschaftliche Verwertung von Schlachtabfällen im Auge hatten und für die eine geordnete Tierkörperbeseitigung, noch dazu mit Einzugsbereichen und öffentlich-rechtlichen Pflichten, nicht vertraut war. Speziell in weniger besiedelten Regionen Europas wurde die Tierkörper-



HAARSLEV
INDUSTRIES

Führend in der Verwertung Tierischer Nebenprodukte

- Rohwarenannahme und -Behandlung
- Sterilisierung
- Trocknung
- Pressen
- Kondensierungssystem
- Eindampfanlage
- Thermische Oxidationsanlage



Haarslev Industries
Bogensevej 85
DK-5471 Sønderso
Dänemark
Tel. (+45) 63 83 11 00
Fax (+45) 63 83 11 20
E-Mail: info@haarslev.com
Web: www.haarslev.com

perbeseitigung noch der Natur überlassen.

Die Deutschen forderten die Drucksterilisation. Die Europäer scheuten die damit verbundenen Kosten. Heraus kam mit der Richtlinie 90 / 667 / EWG ein Kompromiss, der zwar das Drucksterilisationsverfahren festschrieb, aber zahlreiche Ausnahmen zuließ. Der deutsche Branchenverband Verband Fleischmehlindustrie e.V. riskierte sogar einen Bruch mit seinem europäischen Dachverband EURA.

Das Auftreten von BSE war zunächst noch kein internationales Thema. Zwar nahm man die Berichte aus dem Vereinigten Königreich interessiert zu Kenntnis. Erst im Laufe der neunziger Jahre des zwanzigsten Jahrhunderts stellte sich dann heraus, dass die Richtlinie 90 / 667 / EWG völlig ungeeignet war, um auf BSE zu reagieren.

In den Jahren **1990** und **1991** zeigte sich, dass der Abbau der Viehbestände in der ehemaligen DDR durch Schlachtungen zu riesigen Problemen in Westdeutschland führte. Die Schlachthöfe arbeiteten bis an ihre Grenzen und darüber hinaus, was zum teilweisen Zusammenbruch der Tierkörperbeseitigung führte. Der Grund lag darin, dass das ausgefeilte Verhältnis der Menge des verarbeiteten Rohmaterials zu den Leistungen der jeweiligen Abwasser- und Abluftreinigungsanlagen aus dem Tritt geriet. Es stank nun wieder. In den achtziger Jahren hatte man das Problem der Geruchsentwicklung in den TBAen durch die Installation von Biofiltern in den Griff bekommen. Aber sowohl die Mikroorganismen in den Filtern als auch die in den Kläranlagen sind auf einen gleichmäßigen Zustrom des zu reinigenden Mediums angewiesen.

Mit den zunehmenden Schlachtungen wurde auch das Rohmaterial der TBAen schlagartig erhöht. Die Abluftreinigungs- und Abwasseranlagen hielten nicht mehr mit. Umweltbehörden schlossen deswegen die Betriebe, Veterinärbehörden wiesen sie mit einstweiliger Anordnung an, weiterzuarbeiten, um den Nebenprodukten der Schlachtung Herr zu werden.

Die Situation eskalierte insbesondere in Nordwest-Deutschland und mündete am **21. Januar 1992** in einem niedersächsischen Kataster für vorzuhaltende Verarbeitungskapazitäten der TBAen.

Der Erlass enthielt Richtwerte zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Beseitigungspflicht. Danach mussten die Beseitigungskapazitäten der TBAen die Kapazitäten der Schlachtbetriebe berücksichtigen. Außerdem mussten Kapazitätsreserven für die Beseitigung von Tierkörpern im Seuchenfall vorgesehen werden. Der Erlass war nicht nur für die damalige Zeit wegweisend. Aber er ist nicht mehr in Kraft.

Unterdessen wurde klar, dass BSE kein Problem des Vereinigten Königreiches war. Mitte der neunziger Jahre wurden die Auswirkungen in der gesamten EU deutlich. Mit der Entscheidung 96 / 449 EG vom **18. Juli 1996** hatte die Europäische Kommission zunächst angeordnet, dass bestimmte Stoffe, die nicht mit dem Drucksterilisationsverfahren verarbeitet wurden, ab 1. Juli 1997 nicht mehr verfüttert werden durften. Bereits hier zeigte sich, dass die Richtlinie 90 / 667 / EWG nicht ausreichte.

Mit der Entscheidung 1999 / 534 / EG vom **19. Juli 1999** wurde die Entscheidung 96 / 449 / EG aufgehoben und nachjustiert. Mit der Entscheidung 2000 / 418 / EU wurde schließlich festgelegt, dass „spezifiziertes Risikomaterial“ ab **1. Oktober 2000** unschädlich beseitigt werden musste. Auch die Definition der spezifizierten Risikomaterialien wurde in der Folge ständig nachjustiert.

Am **24. November 2000** wurde der erste BSE-Fall in Deutschland festgestellt. Mit ausgesprochen seltener politischer Geschwindigkeit wurde zum **1. Dezember 2000** das Gesetz über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel erlassen. Es handelte sich um ein Fütterungsverbot für proteinhaltige Erzeugnisse und von Fetten warmblütiger Landtiere und von Fischen sowie von Mischfuttermitteln, die entsprechende Einzelfuttermittel enthalten.

Die EU zog nach und erließ am **4. Dezember 2000** mit der Entscheidung 2000 / 766 / EG ein EU-weites Fütterungsverbot tierischer Proteine ab **1. Januar 2001**.

Ein Fütterungsverbot für tierische Fette wurde von der EU nie für notwendig erachtet und nie erlassen. In Deutschland blieb es bis 2009 in Kraft. Seitdem besteht nur noch ein nationales Fütterungsverbot tierischer Fette an Wiederkäuer. Das EU-Ver-

fütterungsverbot für tierische Proteine gilt weiterhin. Derzeit wird über eine teilweise Aufhebung diskutiert.

Das nationale Verfütterungsverbot trat bereits fast einen Monat vor dem EU-Verbot, nämlich am **3. Dezember 2000** in Kraft.

Hier zeigte sich das System der Einzugsbereiche in Deutschland als hilfreich. Dadurch waren die privaten Unternehmen abgesichert, den plötzlichen Fortfall der Erlöse kompensieren zu können. Insoweit nun die Erlöse für Tiermehle nicht mehr mit den Kosten für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte verrechnet werden konnten, bestand ein Zuschussbedarf gegenüber den öffentlichen Aufgabenträgern. Es trat für die TBAen lediglich ein kurzfristiges Liquiditätsproblem auf. Die Funktion der geordneten Tierkörperbeseitigung war nie gefährdet.

Zur BSE-Bekämpfung waren also drei Maßnahmen getroffen worden:

Herausnahme der als infektiös identifizierten Tierkörperanteile aus der Futtermittelkette,

Drucksterilisation des verarbeiteten Materials und Verfütterungsverbot tierischer Proteine.

Niemand wagte es damals, die Frage aufzuwerfen, ob alle drei Maßnahmen kumulativ überhaupt erforderlich waren.

Für die TBAen bedeutete dies zunächst einmal nur, dass sie von einem Produzenten von Futtermitteln zu einem Dienstleister für die Entsorgung von Tierkörpern, Tierkörperanteilen und tierischen Erzeugnissen wurden. Die Bezahlung erfolgte damit durch die öffentlich-rechtlichen Aufgabenträger als nach dem Gesetz Verpflichtete.

Und damit bekam die Verordnung PR Nr. 30 / 53 vom 21. November 1953 ihre große Bedeutung für die Tierkörperbeseitigung. So lange für diese Aufgabe Erlöse erzielt wurden, war der Zuschussbedarf der TBAen gering und dementsprechend die Aufmerksamkeit der zuschussverpflichteten öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften.

Nun bekam die Verordnung PR Nr. 30 / 53 eine Bedeutung als Korrektiv und Überprüfung des von den TBAen berechneten Finanzbedarfs. Dabei traten erhebliche rechtliche Unsicherheiten auf. Zum Einen ging es um die Frage, ob die Überprüfung der Wirtschaftsführung der TBAen nach dieser

Verordnung oder aber nach dem Kommunalabgabenrecht zu erfolgen habe. Mit der zunehmenden Ausprägung des Vergaberechts kam zum Anderen die Frage hinzu, ob für die Anwendung der Verordnung überhaupt noch Raum bleibt, wenn die Pflichtaufgabe Tierkörperbeseitigung nach den geltenden Vergaberechtsvorschriften übertragen worden ist.

Nachdem die EU erkannt hatte, dass die Richtlinie 90 / 667 / EWG nicht in der Lage gewesen war, die BSE-Problematik zu beherrschen, ordnete man die Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung EU-weit neu. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1774 / 2002 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte vom **3. Oktober 2002** wurde die Tierkörperbeseitigung EU-weit auf völlig neue Füße gestellt.

Man verabschiedete sich von dem Prinzip „ein Rohmaterial – zwei Produkte“ (Tiermehl und Tierfett) und ordnete das Rohmaterial der TBAen bestimmten Gefährdungsklassen zu. Es wurde in drei Kategorien eingeteilt, von denen Kategorie 1 die hygienisch anspruchsvollste ist (z.B. SRM-Material), Kategorie 2 noch einer eingeschränkten Verwendung unterliegen sollte (z.B. Düngemittel) und Kategorie 3 all das sein sollte, was bei der Schlachtung für den menschlichen Verzehr anfiel.

Außerdem wurden völlig neue Begriffe verwendet. „Tierkörperbeseitigungsanstalten (-anlagen)“ gab es nach EU-Recht nicht. In der Verordnung (EG) Nr. 1774 / 2002 wurde das Rohmaterial als „tierisches Nebenprodukt“ bezeichnet und die Betriebe, die es verarbeiten sollten, folgerichtig als „Verarbeitungsbetriebe Tierischer Nebenprodukte“.

Die neuen Begrifflichkeiten wurden 2004 von der Branchenorganisation nachvollzogen. Der deutsche Verband änderte daher seinen Namen „Verband Fleischmehlindustrie e.V.“, der ohnehin nie ganz zutreffend war, weil die Fettgewinnung außer Acht gelassen wurde, in „Verband der Verarbeitungsbetriebe Tierischer Nebenprodukte e.V.“. Es gab auch keine „TBAen“ oder „TKVen“ mehr, sondern eben Verarbeitungsbetriebe Tierischer Nebenprodukte (VTN).

Die EU befasste sich dann aber nicht nur mit der Hygiene, sondern erließ

in dem gewachsenen Bewusstsein für die Finanzierung der Tierkörperbeseitigung am **18. Dezember 2002** einen Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen und gab die finanzielle Beteiligung der Tierbesitzer an den Transport- und Beseitigungskosten vor.

Danach wurde die Kostenerstattung an die Tierbesitzer auf 100% für Transport und Beseitigung und 75% der übrigen Beseitigungskosten beschränkt.

Die Bundesländer mussten anschließend prüfen, ob ihre Kostenregelungen dem EU-Gemeinschaftsrahmen genügten.

Damit wurde ein neues Thema aufgeworfen, an das zunächst keiner gedacht hatte: Inwieweit sind die Leistungen der öffentlichen Hand an die Tierbesitzer im Rahmen des EU-Gemeinschaftsrahmens umsatzsteuerpflichtig?

In einem ersten Gutachten zu umsatzsteuerlichen Fragen im Zusammenhang mit der Tierkörperbeseitigung kamen die Gutachter am **12. Mai 2004** in Nordrhein-Westfalen zu dem Ergebnis, dass nur dort, wo Leistungsbeziehungen zwischen den VTN und den Tierbesitzern bestehen, die Umsatzsteuer ausgewiesen werden darf. Im Übrigen empfahlen sie wegen zahlreicher Rechtsprobleme des Falles eine verbindliche Auskunft beim zuständigen Finanzamt einzuholen. Sie hielten auch die Einbeziehung der Oberfinanzdirektion und des Finanzministeriums für geboten.

In einem Erlass vom **9. März 2005** geht das für die Verarbeitung tierischer Nebenprodukte zuständige Ministerium in Nordrhein-Westfalen davon aus, dass der VTN jedenfalls bei Falltieren lediglich als Erfüllungshelfer der kreisfreien Städte und Kreise tätig wird und daher die Tierkörperbeseitigung weder seitens der VTN noch seitens der kreisfreien Städte und Kreise eine umsatzsteuerbare Leistung gegenüber dem Tierbesitzer darstellt.

Ende des Jahres wurde die Frage der Umsatzsteuerpflicht von den Umsatzsteuerreferenten des Bundes und der Länder beraten. Nach Auffassung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder unterliegt die Kostenerstattung für die Tierkörperbeseitigung, die von den öffentlich-rechtlichen Kostenträgern an die VTN gewährt wird, als Entgelt von dritter Seite der Umsatzsteuer.

Für Nordrhein-Westfalen bejahte der Bundesgerichtshof später die Umsatz-

steuerpflicht, ebenso der Bundesfinanzhof für die bayerische Situation. Abgeschlossen ist dies Thema noch nicht. Es geht insbesondere noch um die Rückwirkung von Rechnungen oder Bescheiden.

Seit dem **4. März 2011** sind die Verordnung (EG) Nr. 1069 / 2009 als Basisverordnung für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte und die Verordnung (EU) Nr. 142 / 2011 zur Durchführung im Einzelnen in Kraft.

Beide Verordnungen ersetzen die Verordnung (EG) Nr. 1774 / 2002. Die Verordnung (EG) Nr. 1069 / 2009 enthält die grundlegenden Regeln der Beseitigung tierischer Nebenprodukte und ist von Rat und Parlament beschlossen worden. Sie kann daher auch nur durch Rat und Parlament geändert werden. Aus dem Grund sind die technischen Durchführungsvorschriften für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte in der Verordnung (EU) Nr. 142 / 2011 zusammengefasst. Denn die Verordnung (EG) Nr. 1069 / 2009 ermächtigt die Kommission, zur Durchführung der letztgenannten Verordnung Einzelregelungen zu treffen, ohne dass hierüber Rat und Parlament mit befinden müssen.

Die Änderung technischer Vorschriften, z.B. in Folge der Anpassung an wissenschaftliche Erkenntnisse der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), bleibt der Kommission vorbehalten, die dazu ausdrücklich ermächtigt ist. Die Verordnung (EU) Nr. 142 / 2011 kann daher leichter und schneller geändert werden.

Die mit der Verordnung (EG) Nr. 1774 / 2002 geschaffenen Prinzipien sind durch die Nachfolgeregelungen nicht geändert worden.

Mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1774 / 2002 hatte sich die Verarbeitung tierischer Nebenprodukte grundlegend geändert.

Die Beseitigung tierischer Nebenprodukte wurde früher in Deutschland in erster Linie als Seuchenbekämpfung gesehen, in der das Drucksterilisationsverfahren im Mittelpunkt stand.

Aufgrund der unterschiedlichen Betrachtung der Tierkörperbeseitigung und Schlachtnebenproduktverwertung in Europa finden wir nun mit dem EU-Recht ein anderes System vor: Durch die Dreiteilung des Rohmaterials und die Anforderungen des Getrennthaltens

der verschiedenen Kategorien von der Anfallstelle im Schlachthof bis zur Verwendung der Endprodukte mussten die Unternehmen reagieren.

Jeder Unternehmer musste also drei Betriebe haben, um alle Kategorien seiner Kunden verarbeiten zu können. Es war deshalb unausweichlich, dass infolge des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 1774 / 2002 die Unternehmen ihre Entsorgungswege spezifizierten, Betriebe spezialisierten und sich auch hinsichtlich der möglichen Endverwendungszwecke ihrer Produkte auf die neue Situation einstellten.

Das aus hygienischen Gründen geschaffene EU-Recht entpuppte sich daher als Marktberäuberungsgesetz. Die VTN mussten sich zusammenfinden, um die unterschiedlichen Kategorien kanalisieren zu können. Sie schlossen sich entweder zu Kooperationen zusammen oder verkauften ihre Betriebe an Kollegenbetriebe, um dann

mit mehreren Betrieben die Kategorisierung nachvollziehen zu können.

Klagen über Monopolstrukturen in der Tierkörperbeseitigung müssen daher auch an den EU-Gesetzgeber gerichtet werden. Sie sind die logische Folge der vorgegebenen hygienischen Anforderungen.

Im gleichen Zeitraum, in dem die zwangsläufige Spezialisierung der Betriebe voranschritt, entwickelte sich das Vergaberecht. Die Beseitigung tierischer Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 ist eine Pflichtaufgabe nach nationalem Recht, die von den öffentlich-rechtlichen Aufgabenträgern EU-weit auszuschreiben ist. Durch die Abgabe von Angeboten zur Durchführung dieser Aufgabe wird ein Marktpreis ermittelt, der die Anwendung 60 Jahre alter Preisregeln überflüssig gemacht hat.

Der Abdecker ist Vergangenheit und durch den hochtechnisierten, effizienten Industriebetrieb ersetzt worden.

nahmslos untersucht werden. Eine solche Untersuchungspflicht zu 100 Prozent gilt auch für Fettmischbetriebe. Diese Betriebe müssen entweder die bei ihnen eingehenden Fetterzeugnisse vollständig untersuchen lassen oder die von ihnen daraus hergestellten Produkte.

Bereits am 4. August 2011 sind mit einer Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in Deutschland mehrere Regelungen in Kraft getreten, die ebenfalls Teil des Aktionsplans sind:

- **Meldepflicht für private Labore:** Diese müssen ihre Analyseergebnisse an die zuständigen Behörden melden, wenn sie bedenkliche Mengen an unerwünschten Stoffen in Futter- und Lebensmitteln nachweisen.
- **Verschärfung des Strafrahmens:** Wer vorsätzlich Lebensmittel in den Handel bringt, die für den Verzehr nicht geeignet sind, und hierdurch u.a. aus grobem Eigennutz für sich oder andere große Vermögensvorteile erlangt, kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft werden.
- **Ausbau des Dioxin-Monitorings / Aufbau eines Frühwarnsystems:** Die Mitteilungspflichten über Gehalte an Dioxinen und ähnlichen Stoffen in oder auf Lebens- oder Futtermitteln wurden neu geregelt. Jeder Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer ist jetzt verpflichtet, ihm vorliegende Untersuchungsergebnisse über Dioxine den zuständigen Behörden zu melden. Diese Daten werden vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ausgewertet. Damit werden die Voraussetzungen für eine breite Datenbasis zu Dioxin-Vorkommen in Lebensmitteln, Futtermitteln und der Umwelt geschaffen, auf deren Grundlage ein Frühwarnsystem eingerichtet wurde.

Verbessert wurde darüber hinaus die Verbraucherinformation: Mit dem am 1. September 2012 in Kraft getretenen erweiterten Verbraucherinformationsgesetz (VIG) sind die zuständigen Behörden verpflichtet, die Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung über alle Rechtsverstöße durch Grenzwertüberschreitungen umgehend zu veröffentlichen.

Futtermittel

Schärfere Untersuchungspflichten für Dioxine in Kraft

Zulassungspflichten für Futtermittelbetriebe

(BMELV) Futtermittelhersteller dürfen seit dem 16. September 2012 nur noch rohe pflanzliche Öle verarbeiten oder Futterfette mischen, wenn sie dafür eine EU-Zulassung haben. Das sieht die EU-Verordnung 225/2012 vor, die an diesem Tag in Kraft trat.

Deutschland hat die europäische Regelung um eine nationale Zulassungspflicht für Unternehmen ergänzt, die mit Futterfetten handeln. Sie sind künftig verpflichtet, den Erwerb aller Fette zu dokumentieren, sowohl Futterfette als auch Fette, die nicht für den Futtermittelbereich bestimmt sind.

Darüber hinaus sieht die EU-Verordnung eine klare Trennung der Produktionsströme vor: Unternehmen müssen die Produktion von Fetten für Futtermittel künftig grundsätzlich von der Produktion von Fetten für die technische Industrie trennen.

Mit Inkrafttreten der aktuellen Vorschriften sind alle wesentlichen Punk-

te des Dioxin-Aktionsplans des Bundes und der Länder von 2011 umgesetzt.

Neben der Produktion werden auch die Anforderungen an die Beförderung und die Lagerung von Futterfetten verschärft. Behälter, die für Futterfette vorgesehen sind, dürfen grundsätzlich nicht zur Lagerung oder Beförderung von Fetten für die technische Industrie verwendet werden. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass Behälter oder Stoffe irrtümlich verwechselt bzw. vermischt werden.

Die EU-Verordnung sieht außerdem verschärfte Untersuchungspflichten für Futterfette auf Dioxine und PCB vor. So müssen Futtermittelunternehmer, die Futterfette oder Futteröle sowie daraus hergestellte Erzeugnisse in den Verkehr bringen, ihre Produkte in festgelegten regelmäßigen Abständen auf Dioxine und PCB untersuchen lassen.

Rohe pflanzliche Öle und daraus hergestellte Futtermittel müssen aus-